vaten Beregnungsanlagen die nächsten Wasserläufe mittels Pumpe und Schlauchleitung angezapft.
Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass die Entnahme von Wasser zur Bewässerung von Feldern und Gärten mit Elektro- oder Benzinpumpen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist und beim Landratsamt beantragt werden muss.
Als zulässiger Gemeingebrauch hingegen gilt die Entnahme von geringen Mengen ohne größere technische Anlagen, sofern das Gewässer die Entnahmemenge verträgt.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Waldshut, Wasserbehörde, Herrn Tino Kammerdiener, Tel. 07751/86-3207.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edwin-Kessler-Straße“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 28.05.2008 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edwin-Kessler-Straße“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edwin-Kessler-Straße“ werden die Verkehrsflächen neu definiert, des Weiteren wird die geteilte Bebauung des großen Grundstücks Flst.-Nr. 63 ermöglicht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edwin-Kessler-Straße“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 04.07.2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Wiggenberg" und "Erweiterung"; 9. Änderung "Wiggenberg West", OT Unterlauchringen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;

- **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 28. Mai 2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Wiggenberg“ und „Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Für den Planbereich ist der Vorentwurf in der Fassung vom 29.05.2008 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

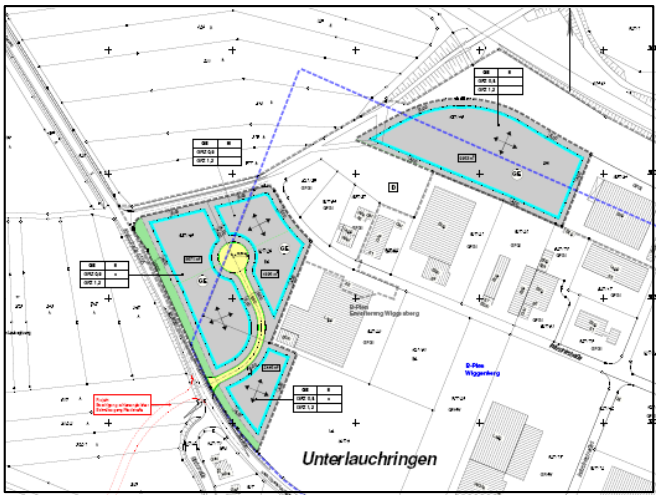

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Mit der 9. Änderung zum Bebauungsplan „Wiggenberg“ und „Erweiterung“ soll im nordwestlichen Teil des Gebietes die städtebauliche Situation dahingehend optimiert werden, dass die im Änderungsbereich verfügbaren Baulandflächen einer flexibleren und wirtschaftlicheren Bebauung und damit auch einer optimaleren Nutzung zugeführt werden können. Für diese Anpassungen ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Grundzüge des Bebauungsplanes bleiben unberührt. In diesem vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung findet in Form einer Planauflage beim Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, Bürgerservice, vom

07. Juli 2008 bis einschl. 08. August 2008

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Lauchringen, 04.07.2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister